



Version 13.1

Gültig ab 20. Dezember 2021



Biel, 18.12.2021

Schutzkonzept für Clubs und Center

Version 13.1 vom 17.12.2021, gültig ab: 20.12.2021

(Änderungen gegenüber der Version 13 sind im folgenden Dokument durchgestrichen oder rot markiert).

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der Hygienevorschriften des BAG
- 1.3. Social Distancing (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Zertifikats- und Maskenpflicht**
- 1.5. Rückverfolgbarkeit von Kontakten. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit Krankheitssymptomen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. Information der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1 Covid-19-Beauftragter

COVID-19-Beauftragten: Herr Francesco Damiano Tel. 061 713 76 76

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

Alle Personen im Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
 Auf das traditionelle «Shake-Hands» sollte weiterhin verzichtet werden.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze pro Raum oder auch für die Anlage zu erlassen.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Die Tennishalle und alle anderen Innenräume müssen regelmässig gelüftet werden.

Restaurant/Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.
- In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt die Maskenpflicht im Innenbereich.

Zertifikatspflicht und Maskenpflicht in der Halle

Für alle Tennisspielenden (ausser den untenstehenden Ausnahmen) gilt zum Eintritt in die Tennisanlage und

zum Tennis spielen in Innenräumen die Zertifikatspflicht 2G (Impf- oder Genesungszertifikat) mit Maskenpflicht ODER

2G+ (gültiges Testzertifikat oder Genesungs-/impfzertifikat nicht älter als 120 Tage) ohne Maskenpflicht. Der Betreiber der Tennishalle muss generell oder tageweise bestimmen, welche Variante er anwenden will.

- Die Zertifikatspflicht gilt nur in der Tennishalle, nicht für Aussenplätze. Für Personen unter 16 Jahren gilt weder eine Masken- noch eine Zertifikatspflicht.
- Tennisunterrichtende und Mitarbeiter, in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag mit Sportcenter, Restaurant, Tennisclub, Tennisschule etc.), unterstehen nicht der Zertifikatspflicht, jedoch der Maskenpflicht.
- Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G und keine Maskenpflicht. Siehe Liste der Card Holder https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/swiss-olympic-card/card-inhaber?searchId=2702
- Für Mitglieder von Interclub Teams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G und keine Maskenpflicht.
- Der Betreiber der Anlage oder der Organisator des Trainings muss die Gültigkeit des Zertifikats mit der App «COVID Certificate Check» überprüfen. Alle Informationen hier https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

 Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage BAG)

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

• Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

 Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Zertifikats- und Maskenpflicht

■ Für offizielle Swiss Tennis Wettkämpfe gilt keine Maskenpflicht.

Daher gilt Innenräumen die Zertifikatspflicht 2G+ für alle Personen im Alter über 16 Jahren (Spielende und Zuschauende). Entweder sind die Personen also nicht länger als 120 Tage geimpft und genesen oder sie sind zusätzlich getestet.

Liste der Card Holder

https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/swiss-olympic-card/card- inhaber?searchId=2702

- Für Mitglieder von Interclub Teams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G.
- Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G. Siehe

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und

Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.